

# **Vereinbarung**

**zwischen**

**der Stadt Bitterfeld-Wolfen und der DLRG OG Bitterfeld-Wolfen e.V.  
über die Zusammenarbeit im Ausbildungs- und Einsatzdienst  
für die Aufgabe der Wasserrettung gemäß § 1 Absatz 4 BrSchG**

## **Präambel**

Gemäß § 2 Abs. 1 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG) obliegt u.a. die Hilfeleistung bei Unglücksfällen sowie Notständen den Gemeinden (hier: Stadt Bitterfeld-Wolfen) innerhalb Ihres Gemeindegebietes als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises. Dabei umfasst gem. § 1 Absatz 4 Satz 2 BrSchG die Hilfeleistung auch alle Maßnahmen mit Mitteln der Wasserrettung, soweit nicht Aufgaben der Notfallrettung wahrgenommen werden. Diese Vereinbarung soll der Verbesserung der Aus- und Fortbildung der Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bitterfeld-Wolfen sowie der Einsatzplanung und Einsatzvorbereitung auf Ereignisse gem. § 1 Absatz 4 Satz 2 BrSchG (Wasserrettung i.S.d. Hilfeleistung) im Zuständigkeitsbereich der Stadt Bitterfeld-Wolfen dienen.

## **§ 1**

### **Vertragsgegenstand**

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich für die Aufgabe der Wasserrettung i.S.d. Hilfeleistung gem. § 1 Absatz 4 Satz 2 BrSchG regelmäßig gemeinsame Aus- und Fortbildungsdienste durchzuführen. Bei der Planung und Durchführung der Aus- und Fortbildungsdienste berücksichtigen die Vertragsparteien ihre Erfahrung und ihr Wissensstand, welches sie bisher in ihrem eigenen Aufgabenbereich erworben haben.

(2) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Bitterfeld-Wolfen übernimmt insbesondere die Schulung und Fortbildung der Mitglieder der DLRG OG Bitterfeld-Wolfen e.V. zu den Themen DV 100, Arbeiten im BOS-Digitalfunk sowie Einsatzrecht.

(3) Durch die DLRG OG Bitterfeld-Wolfen e.V. werden insbesondere die Ortsfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bitterfeld-Wolfen zu den Themen Ausbildung und Vorbereitung auf die amtliche Prüfung für den „Sportbootsführerschein Binnen“ sowie das Bedienen und Beherrschen der Einsatzmittel zur Wasserrettung geschult, die über entsprechende Einsatzmittel und Gefahrenschwerpunkte in ihrem Ausrückbereich verfügen. Unabhängig von Satz 1 bietet die DLRG OG Bitterfeld-Wolfen e.V. den Einsatzkräften der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bitterfeld-Wolfen die Aus- und jährliche Fortbildung in Erste Hilfe an und bescheinigt diese nach erfolgreicher Teilnahme. Zudem berät die DLRG OG Bitterfeld-Wolfen e.V. die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Bitterfeld-Wolfen bei der Beschaffung von Einsatzmitteln für die Aufgabe der Wasserrettung i.S.d. Hilfeleistung gem. § 1 Absatz 4 Satz 2 BrSchG.

(4) Auf Anforderung des Einsatzleiters der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bitterfeld-Wolfen kann die DLRG OG Bitterfeld-Wolfen e.V. im Zuständigkeitsbereich der Stadt Bitterfeld-Wolfen zu Ereignissen gemäß § 1 Absatz 4 Satz 2 BrSchG (Wasserrettung i.S.d. Hilfeleistung) hinzugezogen werden. Ein Anspruch auf Alarmierung der DLRG OG Bitterfeld-Wolfen e.V. zu Ereignissen gemäß § 1 Absatz 4 Satz 2 BrSchG (Wasserrettung i.S.d. Hilfeleistung) leitet sich aus dieser Vereinbarung nicht ab. Nach pflichtgemäßem Ermessen wird jedoch durch die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Bitterfeld-Wolfen geprüft, ob im Vorgriff die DLRG OG Bitterfeld-Wolfen e.V. zu bestimmten Einsatzstichworten mit in die Alarm- und Ausrückordnung einer Ortsfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bitterfeld-Wolfen aufzunehmen ist.

(5) Der Stadtwehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bitterfeld-Wolfen verständigt sich gemeinsam mit den Ortswehrleitern der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bitterfeld-Wolfen über die in § 1 Absatz 1 bis 3 dieser Vereinbarung festgelegten Inhalte. Dabei kann die Art und der Umfang der jährlichen Aus- und Fortbildungsdienste je Ortsfeuerwehr abweichen.

(6) Aus- und Fortbildungsdienste zwischen einer Ortsfeuerwehr und der DLRG OG Bitterfeld-Wolfen e.V. sind eigenständig zu planen und durchzuführen sowie dem Stadtwehrleiter über den Dienstweg unverzüglich anzuzeigen. Verantwortlich ist hierfür der zuständige Ortswehrleiter. Dieser weist die gemeinsamen Aus- und Fortbildungsdienste im Dienstplan seiner Ortsfeuerwehr aus.

## **§ 2 Anwendungsbereich**

(1) Grundsätzlich umfasst der Anwendungsbereich diese Vereinbarung alle Ortsfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bitterfeld-Wolfen.

(2) Als Anrainer zum großen Goitzschensee besteht jedoch insbesondere für die Ortsfeuerwehren der Ortsteile Stadt Bitterfeld und Holzweißig die besondere Pflicht, die in § 1 Absatz 1 bis 3 dieser Vereinbarung festgelegten Inhalte durch regelmäßige Aus- und Fortbildungsdienste umzusetzen. Gleiches gilt für die pflichtgemäße Prüfung der Anforderung der DLRG OG Bitterfeld-Wolfen e.V. zu Ereignissen gemäß § 1 Absatz 4 Satz 2 BrSchG (Wasserrettung i.S.d. Hilfeleistung). § 1 Absatz 4 dieser Vereinbarung ist zu beachten.

## **§ 3 Finanzierung**

(1) Für die Zusammenarbeit im Ausbildungs- und Einsatzdienst für die Aufgabe der Wasserrettung gemäß § 1 Absatz 4 BrSchG nach dieser Vereinbarung erhält die DLRG OG Bitterfeld-Wolfen e.V. von der Stadt Bitterfeld-Wolfen einen Betrag in Höhe von jährlich 5.000 Euro. Mit dieser Zuwendung sind alle Verpflichtungen, welche sich für die DLRG OG Bitterfeld-Wolfen e.V. aus dieser Vereinbarung jährlich ergeben, abgegolten.

(2) Ein zusätzlicher Anspruch auf Kostenersatz besteht nur dann, soweit ein geleisteter Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bitterfeld-Wolfen in ihrem Zuständigkeitsbereich kostenersatzpflichtig ist.

(3) Wird ein kostenersatzpflichtiger Einsatz unter zu Hilfenahme der DLRG OG Bitterfeld-Wolfen e.V. durchgeführt, so hat die Stadt Bitterfeld-Wolfen die DLRG OG Bitterfeld-Wolfen e.V. unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Die DLRG OG Bitterfeld-Wolfen e.V. kann daraufhin ihre abrechnungsfähigen Kosten über den Kostenbescheid der Stadt Bitterfeld-Wolfen dem Gebührenschuldner auferlegen. Hierzu sind diese der Stadt Bitterfeld-Wolfen unverzüglich mitzuteilen.

#### **§ 4 Schlussbestimmung**

- (1) Die Vereinbarung tritt am \_\_\_\_\_ in Kraft.
- (2) Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
- (3) Die Vereinbarung kann von jeder der Vertragsparteien mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Bitterfeld-Wolfen, den

Bitterfeld-Wolfen, den

\_\_\_\_\_  
Armin Schenk  
Oberbürgermeister  
Stadt Bitterfeld-Wolfen

\_\_\_\_\_  
René Krillwitz  
Vereinsvorsitzender  
DLRG OG Bitterfeld-Wolfen e.V.

(Dienstsiegel)

(Vereinsstempel)